

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 1

Artikel: Begriff und kurze Geschichte der lateinischen Kirchensprache

Autor: K.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

* Begriff und kurze Geschichte der lateinischen Kirchensprache.

Die lateinische Sprache ist in der katholischen Kirche des Abendlandes im Gebrauch: 1) für die heiligen Schriften des Alten und Neuen Bundes in dem authentischen Texte der lateinischen Vulgata; 2) in der Liturgie; 3) im geistlichen Geschäftsverkehr der kirchlichen Zentralbehörden; 4) bei dem wissenschaftlichen Lehrvortrage.

Unter Kirchensprache oder liturgischer Sprache im engeren Sinne versteht man nach dem Herkommen eine fremde oder ausgestorbene Sprache, deren sich die Kirche bei ihren gottesdienstlichen Handlungen bedient. Die liturgische Sprache war in der ersten christlichen Zeit die herrschende Landessprache; als Landessprachen waren zur Zeit der Gründung der christlichen Kirche herrschend: die griechische, die lateinische und die syro-chaldäische, welche schon durch die Überschrift des Kreuzes auf dem Berge Golgotha gleichsam zur liturgischen Sprache geheiligt worden waren.

Im Abendlande insbesondere war die lateinische Sprache die herrschende, und nur diese Sprache konnte als Kirchensprache des Abendlandes auch aus praktischen Gründen in Betracht kommen, da die Sprachen der von den Römern besiegteten Völker mehr oder weniger noch unausgebildet waren, ganz abgesehen von den zahlreichen Dialekten (Mundarten), die in einzelnen Gegenden fast ausschließlich in Übung waren. Ebenso wie heute die Zentralregierung eines gemischtsprachigen Landes nicht nur in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sprache selbst, sondern auch in Rücksicht auf die mehr oder minder zahlreichen, von einander mehr oder weniger abweichenden Dialekte eine gemeinsame Staatssprache mindestens für den Verkehr der Staatsbehörden unter einander benötigt, ebenso trat auch an die katholische Kirche schon frühzeitig das Bedürfnis heran, eine geeignete liturgische Sprache sich zu sichern. Dies ist in möglichster Kürze und Verständlichkeit ausgedrückt der historische (geschichtliche) Grund der Annahme der lateinischen Sprache als Kirchensprache in der abendländischen Kirche. Daß aber die Kirche auch heute noch auf der Beibehaltung der lateinischen Sprache als Kultsprache besteht, ja heute noch viel mehr als in den Anfangsstadien ihrer Ausbreitung einer gemeinsamen Kultsprache bedarf, dürfte jedem Unvoreingenommenen aus den im folgenden angeführten Gründen wohl klar werden.

Wir bemerkten, daß jede Staatsverwaltung eines national gemischten Reiches einer gemeinsamen einheitlichen Sprache für den Verkehr der Zentralbehörden bedarf, um ihren Aufgaben in vernünftiger,

natürlicher Weise gerecht werden zu können. Wo in aller Welt existiert aber ein Reich, das so viele Nationen, so viele Sprachen umfaßt als die katholische Weltkirche? Wenn gerade in Staaten, die an der Spitze der nationalen Bewegung stehen, die Zentralbehörden im Verkehre mit den Behörden anderssprachiger Reichsteile (wie z. B. in Deutschland, in Nordamerika usw.) nur in einer gemeinsamen Staatssprache verkehren, so kann man es vernünftiger Weise wohl auch dem Papste nicht verbübeln, wenn er und die unter seiner Leitung stehenden Zentralbehörden der Kirche mit den Bischöfen in Italien, Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Spanien, Russland, der Schweiz, England, in Nord- und Südamerika, in Afrika und Asien, in Australien usw. in einer allen Bischöfen und den andern kirchlichen Behörden der ganzen Welt verständlichen gemeinsamen Sprache wenigstens in offiziellen (amtlichen) Angelegenheiten verkehren.

Wenn wir das Gesamtgebiet des kirchlichen Amtsverkehrs überblicken, so finden wir drei Hauptabteilungen desselben: 1. Verhandlungen bei der höchsten kirchlichen Autorität und den ihr unmittelbar angehörenden Behörden. (Akten der Konzilien; päpstliche enzyklische Schreiben; Bullen; Breven; diplomatische Verhandlungen; Konkordate und Konventionen; Erlaße und Entscheidungen päpstlicher Kongregationen und Gerichte). 2. Internationaler Verkehr von Bischöfen, geistlichen Behörden und einzelnen Personen in kirchlichen Angelegenheiten mit geistlichen Behörden und Personen, die einer anderen Nationalität angehören. 3) Der Amtsverkehr zwischen Behörden und einzelnen Personen, welche derselben Nationalität (Kirchenprovinz und Diözese) angehören.

Bei den zwei ersten der angeführten drei Abteilungen des kirchlichen Amtsverkehrs ist die Anwendung und Beibehaltung der lateinischen Sprache durch die Natur der Sache herbeigeführt. „Es ist hier“, so führt Karl Zell im „Katholik“ (Jahrg. 1869, S. 323 u. 324) aus, „ein gemeinsames und allgemein bekanntes Organ der Mitteilung nötig; ein solches hat man an der lateinischen Sprache, und es wäre gewiß nicht zu rechtfertigen, wenn man hierin von der traditionellen viellhundertjährigen Übung abgehen wolle.“ Bei der dritten Abteilung könnte man meinen, der durchgängige Gebrauch der betr. Nationalsprache sei auch für den kirchlichen, ebenso wie für den übrigen außerkirchlichen Geschäftsverkehr, angezeigt. Es ist jedoch hier eine Unterscheidung zu machen. Bei demjenigen Teile des kirchlichen Geschäftsverkehrs, welcher die nicht Latein verstehenden Gläubigen oder das gesamte Publikum berührt, wird der Gebrauch der Nationalsprache am Platze sein. Anders

aber verhält es sich mit dem Geschäftsverkehr der geistlichen Behörden und Personen unter sich und bei solchen Aktenstücken, von welchen nicht bloß innerhalb der betr. Nationalität, sondern unter Umständen auch bei katholischen kirchlichen Behörden und Personen anderer Nationalitäten Gebrauch zu machen ist (wie Taufurkunde, Dimissoriale, literae formatae u. dgl.). Daß bei dieser letztern Klasse von kirchlichen Urkunden und Aktenstücken die lateinische Sprache die zur Anwendung geeignetste ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Geht man überhaupt und im allgemeinen von dem gewiß richtigen Grundsatz aus, daß im Interesse der kirchlichen Einheit die allgemeine und gemeinsame lateinische Kirchensprache möglichst festzuhalten und in Übung zu halten ist, so wird man die Anwendung derselben auch bei dieser zuletzt genannten Abteilung des kirchlichen Geschäftsverkehrs möglichst erweitern und begünstigen, und den Gebrauch der Nationalsprache nur da einzutreten lassen, wo das Bedürfnis des allgemeinen Verständnisses dies erfordert.

Sogenannte lebende Sprachen, welche noch in der Ausbildung begriffen und noch nicht zu festen Gliederungen kristallisiert sind, eigne sich, wie bereits angedeutet, von vorneherein nicht für die Liturgie, welche feststehender, bestimmter Formen bedarf, umso mehr als die Liturgie als Hauptquelle der Tradition für alle Zeiten ein vorzügliches Argument für die Glaubenssätze bildet. Das Lateinische war, nachdem es zu einer klaren, besonders der Gesetzgebung dienenden Sprache ausgestaltet worden war, die geeignetste Sprache für die Kult- und Gesetzgebungsziele der katholischen Kirche, wegen seiner bestimmten Regeln und festen Formen und der genau umschriebenen Bedeutung der Worte. Dies bewog die Kirche, die alte, nunmehr „tote“ Sprache, wie sie schon früher die ehrwürdige Hülle der Liturgie gebildet, auch fürder als Kultsprache festzuhalten. Die gleichen Gründe sachlicher Natur bewogen zu gleichem Vorgehen die Griechen, unirte wie nichtunirte, indem sie für die Liturgie das althellenische Idiom beibehielten, während sich die VolksSprache schon zum Neugriechischen ausbildete; ähnlich handelten die Armenier, Syrer, Abessinier und die arabisch redenden Aegypter. Alle katholischen Völker hielten es sozusagen für selbstverständlich, daß die Sprache des Alltagslebens für den Dienst Gottes und die mittlerische Tätigkeit der Stellvertreter Christi sich nicht gezieme, daß man, wenn man vor Gott hintritt, mit dem profanen Kleide auch die gewöhnliche Umgangssprache ablegen müsse, und daß die festen Normen der Liturgie wie der kostbare Schatz des Glaubensinhaltes nicht dem Schwanken und Wechsel einer lebenden Sprache ausgesetzt sein dürfen.

K. H.